Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bern, 24. Januar 2024

Adressaten:
die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Klimaschutz-Verordnung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 24. Januar 2024 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Klimaschutz-Verordnung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Am 18. Juni 2023 wurde das Klima- und Innovationsgesetz (KIG) von der Stimmbevölkerung angenommen. Die Vorlage zur Klimaschutz-Verordnung präzisiert die Rahmenbedingungen des KIG und die darin festgehaltenen Förderinstrumente. Teil der Vorlage sind auch Änderungen der CO_2-Verordnung (SR 641.711) und der Energieverordnung (SR 730.01).

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **1. Mai 2024**.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über den folgenden Link: https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing#UVEK.

Am 7. März 2024 finden Online-Informationsanlässe zu den verschiedenen Bereichen der Klimaschutz-Verordnung statt. Weitere Informationen und Anmeldung unter: www.bafu.admin.ch/information-verordnung-klg.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

bettina.kast@bafu.admin.ch

Bitte beachten Sie, dass seit dem Inkrafttreten der Revision des Vernehmlassungsgesetzes und der Vernehmlassungsverordnung die Stellungnahmen jeweils nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist auf der Webseite der Bundeskanzlei veröffentlicht werden (Art. 9, Abs. 1 Bst. b VIG und Art. 16 VIV).

Für allfällige Rückfragen und zusätzliche Informationen steht Ihnen Bettina Kast (bettina.kast@bafu.admin.ch, +41 58 481 97 05) gerne zur Verfügung.

Für Ihre Stellungnahme danken wir Ihnen schon jetzt bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Albert Rösti
Bundesrat